

lung ab Fischanfallstelle in Zusammenhang stehenden Leistungen, so haben sie Anspruch auf ein der Leistung entsprechendes Entgelt, das ihnen das ZAK aus dem Betrag der ihr bewilligten Großhandelsspanne zu zahlen hat.

§ 3

(1) Das ZAK verkauft die Lebendfische an den staatlichen, genossenschaftlichen oder privaten Einzelhandel, an Gaststätten und an Großverbraucher zu den in Spalte 2 der Anlage verzeichneten Preisen, welche als Festpreise weder über- noch unterschritten werden dürfen.

(2) Die Preise (Spalte 2) gelten für sortierte, handelsübliche Waren. Sie verstehen sich frei Haus der Einzelhandelsverkaufsstelle, frei Gaststätte oder frei Haus Großverbraucher und sind zahlbar nach den geltenden Zahlungsbedingungen. Der handelsübliche Besatz an toten Fischen darf bei Lieferungen an die Abnehmer (Abs. 1) bis zu 2 % der jeweils gelieferten Gesamtmenge der einzelnen Fischarten betragen.

(3) Der Unterschiedsbetrag zwischen den Abgabepreisen der Fischanfallstellen (Spalte 1) und den Großhandelsabgabepreisen (Spalte 2) setzt sich aus der Großhandelsspanne und einem Betrag zusammen, über dessen Abführung das Ministerium der Finanzen die erforderlichen Anweisungen gibt.

(4) Mit der Großhandelsspanne sind sämtliche Kosten und Risiken abgegolten, die vom Zeitpunkt der Übernahme der Lebendfische an der Fischanfallstelle bis zur Übergabe an die Einzelhandelsverkaufsstelle, die Gaststätte oder den Großverbraucher entstehen. Zu den Kosten gehören insbesondere Beförderungskosten aller Art, Versicherungskosten, die Kosten für Hälterung einschließlich Zwischenhälterung, für die Pflege und Versorgung der lebenden Fische, die Umsatzsteuer. Zu den Risiken gehören alle Verluste und der Gewichtsschwund.

(5) Bedient sich das ZAK zur Durchführung der Lieferungen an ihre Abnehmer (Abs. 1) eines weiteren Großhandelsorgans oder eines Vertragshändlers, so hat es die Entgelte, welche diese nach Maßgabe der erbrachten Leistung zu beanspruchen haben, aus dem Betrage der Großhandelsspanne zu zahlen. §

§ 4

(1) Der staatliche, genossenschaftliche und private Einzelhandel verkauft die Lebendfische an die Verbraucher zu den in Spalte 3 der Anlage verzeichneten Preisen, welche als Festpreise weder über- noch unterschritten werden dürfen.

(2) Der Unterschiedsbetrag zwischen den Großhandelsabgabepreisen (Spalte 2) und den Einzelhandelsabgabe-(Verbraucher-)preisen ist die Einzelhandelsspanne, mit der sämtliche Kosten und Risiken abgegolten sind, die vom Zeitpunkt der Übernahme der Lebendfische vom Großhandel bis zum Verkauf an den Verbraucher entstehen. Zu den Kosten gehören insbesondere auch die Lösten der Hälterung sowie für die Pflege und Versorgung der lebenden Fische. Zu den Risiken gehören alle Verluste und der Gewichtsschwund.

(3) Übernimmt es der Einzelhandel auf Wunsch der Verbraucher, die gekauften Fische küchenfertig zu machen — ausnehmen, schuppen, aufschneiden usw. — so kann der Einzelhandel für diese Leistungen ein besonderes Entgelt fordern, dessen Höhe die Räte der Bezirke für ihren Bereich festzusetzen haben.

§ 5

Diese Preisverordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1954 in Kraft. Bisherige Preisregelungen für lebende Fische sind nicht mehr anzuwenden.

Berlin, den 14. Mai 1954

Ministerium für Handel und Versorgung

Wach

Minister

Anlage

zu vorstehender Preisverordnung

Verzeichnis der Preise für lebende Süßwasserfische

— Preise in DM —

Lfd. Nr. Fischart	Fischart	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
1	Karpfen I über 1000 g je Stück	250,—	388,—	4,40
2	Karpfen II über 700 bis 1000 g	210,—	348,—	4,—
3	Karpfen III 350 bis 700 g „	180,—	294,50	3,46
4	Schlei über 150 g „	300,—	447,—	5,—
5	Hecht I bis 3,5 kg „	230,—	464,75	5,20
6	Hecht II über 3,5 kg „	180,—	414,70	4,70
7	Barsch I über 375 g „	200,—	273,—	3,26
8	Barsch II 170 bis 375 g „	160,—	223,—	2,58
9	Aal I über 180 g „	350,—	847,40	9,20
10	Aal II von 100 bis 180 g	320,—	739,75	8,10
11	Aal III unter 100 g „	300,—	632,45	7,—
12	Zander ab Mindest- maß „	280,—	485,60	5,40
13	Forellen aller Art über 100 g „	600,—	860,50	9,36
14	Blei I über 1,5 kg „	180,—	312,—	3,64
15	Blei II über 1 bis 1,5 kg	160,—	223,—	2,58
16	Blei III von 0,5 bis 1 kg	100,—	156,—	1,86
17	Plötze I und Rotfedern über 250 g „	100,—	156,—	1,86
18	Plötze II 250 g und darunter „	70,—	122,—	1,52